



Polizei Hessen

LADEN- DIEBSTAHL

INFORMATIONEN FÜR
GEWERBETREIBENDE



KOOPERATIONS
PARTNER



Polizei Hessen

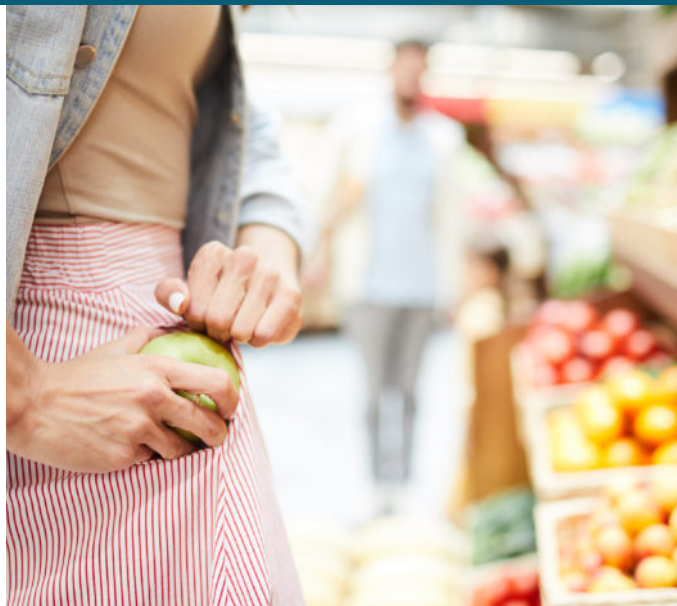


Dem Einzelhandel entstehen von Jahr zu Jahr Schäden in Milliardenhöhe. Diese Broschüre informiert Sie über den rechtlichen Rahmen im Umgang mit Ladendieb(stahl)en und gibt Ihnen Tipps an die Hand, durch eigene Möglichkeiten dem Ladendiebstahl entgegenzuwirken. Als beste Vorbeugungsmaßnahme in diesem Sinne hat sich jedoch seit jeher Verkaufspersonal erwiesen, das erkennbar präsent und aufmerksam ist. Die in der Broschüre vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht immer mit zusätzlichen Kosten verbunden.

ZIELGERICHTETE MASSNAHMEN

Wann liegt ein Ladendiebstahl vor?

Unter Ladendiebstahl versteht man die Wegnahme ausgelegter Waren in der Absicht, diese ohne Bezahlung für sich zu behalten.



Ein Diebstahl bzw. der ebenfalls straffbare Versuch ist bereits vollzogen, wenn

- unbezahlte Ware aus dem Verkaufsraum entfernt wird
- unbezahlte Ware unter der Kleidung oder in einem Behälter innerhalb des Verkaufsraums versteckt wird
- angebotene Lebensmittel in der Absicht verspeist werden, diese nicht zu bezahlen

Straftaten wie Sachbeschädigung, Betrug oder Urkundenfälschung können vorliegen, wenn

- Sicherungsetiketten oder sonstige Warensicherungssysteme zerstört werden
- teure Ware in eine preiswerte Verpackung gesteckt wird
- Warenmengen falsch angegeben werden
- Preisetiketten ausgetauscht / manipuliert werden

DEFINITION

Rechtliche Möglichkeiten der Ladeninhaber*innen /Mitarbeiter*innen

Vorläufige Festnahme

Jedermann ist berechtigt, eine Person, die beim Begehen einer Straftat („auf frischer Tat“) entdeckt wird und deren Identität nicht feststeht, bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.



Strafanzeige/Strafantrag, Hausverbot

- Eine **Strafanzeige** wird bei jedem Verdacht einer Straftat gefertigt. Mit dem Strafantrag erklärt der Geschädigte einer weniger schwerwiegenden Straftat, dass er eine strafrechtliche Verfolgung des Tatverdächtigen wünscht, z.B. Diebstahl geringwertiger Sachen mit Warenwert < 50,-€ Die Stellung eines Strafantrages ist hier Verfahrensvoraussetzung. Die Antragsfrist beträgt 3 Monate.
- Das **Hausverbot** wird durch einseitige Erklärung des Hausrechtsinhabers ausgesprochen. Dieses kann örtlich und zeitlich befristet werden.
Beachte: Verdächtige brauchen vor Ort nicht zu unterschreiben. Für die Wirksamkeit reicht es, wenn Sie das Hausverbot, am besten in Gegenwart von Zeugen, mündlich aussprechen. Eine Zuwiderhandlung gegen ein bestehendes Hausverbot verwirklicht den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§123 Strafgesetzbuch).

RECHT
LICH

Rechtliche Möglichkeiten der Ladeninhaber*innen /Mitarbeiter*innen

Kinder

(noch nicht 14 Jahre alt) sind gemäß § 19 Strafgesetzbuch schuldunfähig und können deshalb strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Ihre Festnahme bzw. das Festhalten ist daher unzulässig, auch wenn die Gefahr der Nichtfeststellung der Identität besteht.

Bleibt das Kind freiwillig vor Ort, sollten unverzüglich die Eltern, wenn diese nicht erreichbar sind, die Polizei, benachrichtigt werden.



Durchsuchung, Personalienfeststellung

- Die Durchsuchungen der Person oder mitgeführter Taschen zur Auffindung von weiteren gestohlenen Gegenständen obliegen nur der Polizei!
- Ihnen gegenüber sind Verdächtige zur Angabe von Personalien nicht verpflichtet. Sollten Unstimmigkeiten auftreten, informieren Sie stets die Polizei, um den späteren Erfolg des Straf- oder Zivilverfahrens zu sichern.

RECHT
LICH

Präventive Ladengestaltung und technische Sicherungsmaßnahmen

Das Wissen oder die Vermutung, unbeobachtet zu sein, sind oft Auslöser für einen Ladendiebstahl. Die Gelegenheit scheint für einen Täter günstig, wenn sich weder Kunden noch Verkaufspersonal in unmittelbarer Nähe befinden. Die Unübersichtlichkeit in Verkaufsräumen bestärkt den Täter in seinem Tatentschluss.



Bauliche Maßnahmen

- Schließfächer im Eingangsbereich
- Diebstahlsgefährdete Ware in Nähe des Verkaufspersonals
- Abschließbare Vitrine / Schaukasten / Regalfronten
- Hinweisschilder (Warensicherung, Videoüberwachung, Strafanzeige)
- Schaffung freier Sichtachsen
- Helle, gut ausgeleuchtete Verkaufsräume
- Unübersichtliche Winkel / Ecken und Pfeiler vermeiden
- Regalhöhe beachten
- Kassenbereich zentral, leicht erhöht
- Filialleiterbüro erhöht, mit verspiegeltem Fenster zum Verkaufsraum
- Spiegel an unübersichtlichen Ecken und Winkeln

STRA TEGIE

Präventive Ladengestaltung und technische Sicherungsmaßnahmen

Die Verwendung von Sicherungstechnik kann die Aufmerksamkeit des Personals immer nur ergänzen, jedoch niemals ersetzen.

Verschiedene elektronische Artikelsicherungen sind nur sinnvoll einsetzbar, wenn eine übersichtliche Kundenfrequenz und vor allem eingriffsbereites Personal vorhanden ist.



Sicherungstechnische Maßnahmen

- zertifizierte Videoüberwachung (Identifikation)
- Stahlseile / Ketten / Kensington-Schlösser
- Verklebung der Verpackungseinheit (Siegel)
- Leere Hüllen / Dummies (z. B. für Tonträger, Rasierklingen)
- Verkaufsautomaten

Elektronische Artikelsicherung

- Akkusto-magnetische Technologie (AM-Warensicherung)
- Radiofrequenz Technologie (RF-Warensicherung)
- Elektro-magnetische Technologie (EM-Warensicherung)

TECH
NIK

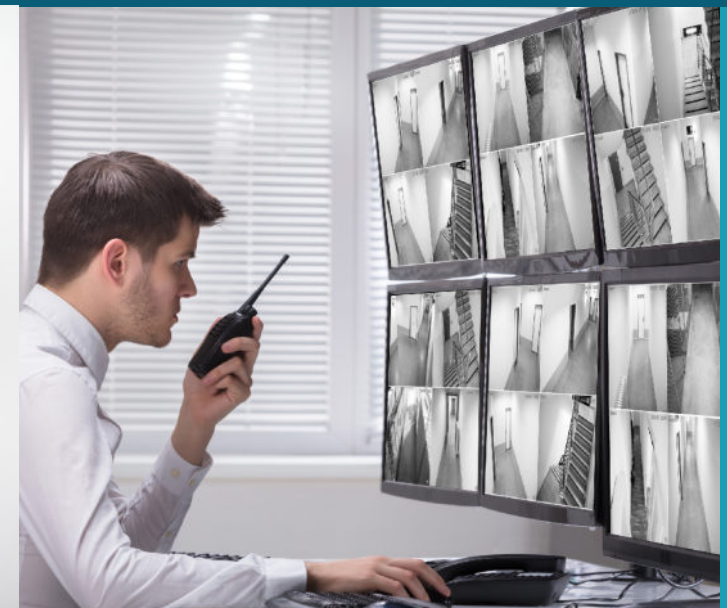
Präventive Ladengestaltung und technische Sicherungsmaßnahmen

Profitieren Sie vom Solidaritätsprinzip und schließen Sie sich mit anderen Geschäftsleuten über ein internes Warnsystem zusammen.

So besteht die Möglichkeit, sich untereinander per Telefon, Social Media oder Telefax nach dem „Schneeballprinzip“ vor erkannten Ladendieben, Trickdieben oder Scheckbetrügern zu warnen.

Beachten Sie:

Die Weiterleitung von gefertigten Bildern der Täter ist rechtswidrig und stellt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.



Personelle und organisatorische Maßnahmen

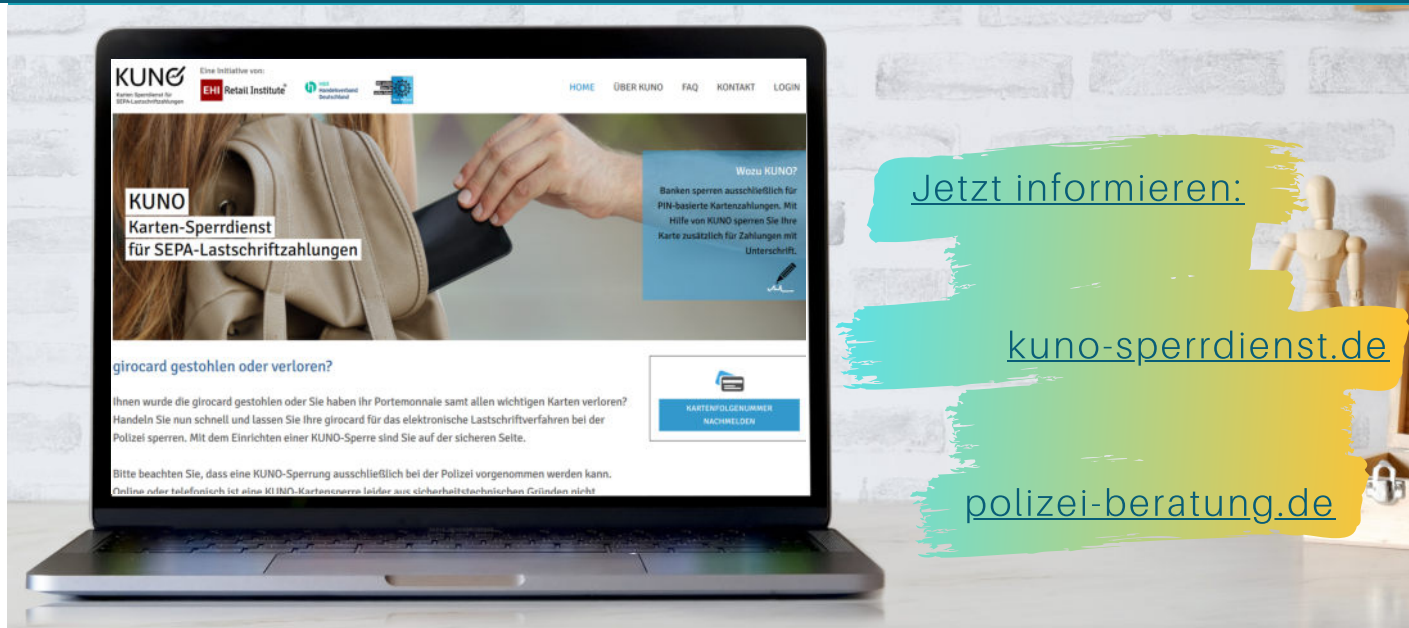
- Regelmäßige Schulungen / Einweisung in die Sicherungssysteme
- Möglichst keine Kunden im Ladengeschäft unbeaufsichtigt lassen
- Kontrolle der Umkleidekabinen
- Selbstbedienungssystem ganz oder teilweise aufgeben
- Lastschriftverfahren einstellen / nur Eingabe mit PIN
- Anschluss im KUNO-Sperrsystem
- Kaufhausdurchsagen regelmäßig durchführen
- Einsatz von Sicherheitspersonal, Detektiven, Testklauern, verdeckt arbeitenden Revisoren
- Internes Warnsystem per Telefon oder Funk
- Interne Weitergabe „online“ an weitere Geschäfte
- Ladendiebstahl zeitnah zur Anzeige bringen
- Sofortige Alarmierung der Polizei über die 110
- Hausverbot erteilen

PERS ONAL

Präventive Ladengestaltung und technische Sicherungsmaßnahmen

Kriminalitätsbekämpfung
im unbaren Zahlungsverkehr
unter Nutzung nichtpolizeilicher
Organisationsstrukturen

EMPF
EHLU
NG



KUNO- Sperrsystem

Das KUNO-Sperrsystem ist eine gemeinsame Initiative der Polizeibehörden der Länder und des Bundes, des Handelsverbands Deutschland (HDE) e.V. sowie der EHI Retail Institute GmbH.

Bei Verlust oder Diebstahl einer Girocard (früher als EC-Karte bezeichnet) kann diese Karte über jede Polizeidienststelle beim KUNO-Sperrdienst gemeldet und für die Verwendung im Lastschriftverfahren gesperrt werden.

Die dem System angeschlossenen Unternehmen bekommen kurzfristig die jeweils aktuellen Sperrmeldungen vom KUNO-Sperrdienst auf eine Schnittstelle des Warenwirtschaftssystems bereitgestellt.

Das KUNO-Sperrsystem hilft, sich als Einzelhandelsunternehmer vor Betrug bei Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren zu schützen.



Polizei Hessen

KON
TAKT

Für alle Fragen rund um die Sicherheit in Ihrem Geschäft nutzen Sie gerne den kostenlosen Service der (Kriminal-) Polizeilichen Beratungsstellen in Hessen:

Hessisches Landeskriminalamt
Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/83-13009
beratungsstelle.hlka@polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
E 4 – Prävention
Adickesallee 70
60322 Frankfurt am Main
Tel.: 069/755-00
beratungsstelle.ppffm@polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Mittelhessen
E 4 – Prävention
Ferniestraße 8
35394 Giessen
Tel.: 0641/7006-0
beratungsstelle.ppmh@polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Nordhessen
E 4 – Prävention
Grüner Weg 33
34117 Kassel
Tel.: 0561/910-0
beratungsstelle.ppnh@polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Osthessen
E 4 – Prävention
Severingstraße 1-7
36041 Fulda
Tel.: 0661/105-0
beratungsstelle.ppoh@polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Südhessen
E 4 – Prävention
Klappacher Straße 145
64285 Darmstadt
Tel.: 06151/969-0
beratungsstelle.ppsh@polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Südosthessen
E 4 – Prävention
Geleitsstraße 124
63067 Offenbach
Tel.: 069/8098-0
beratungsstelle.ppsoh@polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Westhessen
E 4 – Prävention
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/345-0
beratungsstelle.ppwh@polizei.hessen.de



KOOPER
ATIONS
PARTNER



Polizei Hessen

Herausgeber:

Hessisches Landeskriminalamt
Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention
Mit freundlicher Unterstützung durch das
Polizeipräsidium Südhessen
E 4 – Prävention